



Befreiung von der Versicherungspflicht in der Schweiz für Personen mit Aufenthalt ohne Erwerbstätigkeit

Von der Versicherungspflicht ausgenommen sind Personen, die über eine Aufenthaltsbewilligung für Personen ohne Erwerbstätigkeit nach dem Freizügigkeitsabkommen oder dem EFTA-Abkommen verfügen, sofern sie während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung für Behandlungen in der Schweiz über einen gleichwertigen Versicherungsschutz verfügen (*Art. 2 Abs. 7 KVV*).

Diese Befreiungsmöglichkeit gilt nicht für Nichterwerbstätige aus der EU/EFTA, die dort im Rahmen eines **gesetzlichen** Krankenversicherungssystems versichert sind. Diese Personen sind zwingend im Wohnstaat Schweiz zu versichern.

Folgende Dokumente sind zwingend erforderlich, um über ein Befreiungsgesuch entscheiden zu können:

- Kurzaufenthaltsbewilligung L oder Aufenthaltsbewilligung B (gilt nicht für Schweizer Staatsangehörige)
- Aktueller Versicherungsnachweis der zuständigen ausländischen Stelle über den Versicherungsschutz bei Behandlungen in der Schweiz (gleichwertiger Versicherungsschutz entsprechend KVG)

Die Befreiung oder der Verzicht auf Befreiung kann ohne besonderen Grund nicht widerrufen werden.